

KANINCHENHALTUNG

EINE FRAGWÜRDIGE AUSNAHME

Obwohl auch Kaninchen gesellig sind und in der Natur in Kolonien leben, ist ihre Einzelhaltung im Unterschied zu den meisten Nagern nicht verboten. Dies ist vor allem auf politische Begebenheiten, d.h. die starke Lobby der Kaninchenzüchter zurückzuführen. Nach den Weisungen des Bundesamts für

Untersuchungen die Gruppenhaltung im Freilaufgehege. Von der Wohnungshaltung von Kaninchen und anderen anspruchsvollen Wildtieren wie Frettchen, Degus etc. ist hingegen dringend abzuraten, weil ihnen so praktisch keine tiergerechte Unterbringung gewährt werden kann. Selbst wenn die gesetzlichen Mindestvorschriften eingehalten werden, heisst dies noch lange nicht, dass das Tier in seinem Umfeld auch wirklich glücklich ist.



Auch Kaninchen sind gesellige Tiere, die in Einzelhaltung vereinsamen.

Veterinärwesen (BVET) muss Kaninchen aber immerhin ein geruchlicher und akustischer Kontakt zu im Stall anwesenden Artgenossen geboten werden. Dies gilt auch für Heimkaninchen, die somit ebenfalls nicht alleine in einem Raum gehalten werden dürfen. Die Tierschutzverordnung schreibt zudem vor, dass Kaninchen in den ersten acht Lebenswochen nicht einzeln in einem Gehege untergebracht werden dürfen.

Die artgerechteste Form der Kaninchenhaltung ist gemäss ethologischen

RATGEBER TIER IM RECHT TRANSPARENT



Alles, was Heimtierhaltende wissen müssen

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Tierschutzthemen finden Sie im 600-seitigen **Praxisratgeber «Tier im Recht transparent»**. Das Werk ist im Schulthess Verlag erschienen und im Buchhandel sowie über info@tierimrecht.org oder Tel. 043 443 06 43 für 49 Franken erhältlich.

TIERE BRAUCHEN GESELLSCHAFT





Liebe Leserin, lieber Leser

Ostern steht vor der Tür. Es ist die Zeit, in der sich viele Kinder ein Kaninchen als Heimtier wünschen. Früher war es nichts Aussergewöhnliches, in der Wohnung ein Gehege mit **einem** Zwergkaninchen oder **einem** Meerschweinchen zu haben. Damals fehlte es noch am Bewusstsein dafür, wie wichtig Sozialkontakte für Tiere sind, die in der Natur in Familien, Gruppen oder Herden leben. Diese Zeiten sind jedoch vorbei! Seit September 2008 schreibt das Tierschutzrecht ausdrücklich vor, dass soziale Tiere zwingend einen oder mehrere Artgenossen haben müssen. In Einzelhaltung würden die geselligen Tiere vereinsamen.

Vielen Menschen ist diese neue Rechtslage ebenso wenig bewusst wie die Tatsache, dass die Wohnungshaltung ausserdem die tierlichen Ansprüche praktisch nicht befriedigen kann. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) will darum mit dieser Broschüre aufklären. Sollte Ihr Kind beim Anblick von niedlichen Kaninchen tatsächlich den Wunsch äussern, ein solches als Heimtier haben zu wollen, erklären Sie ihm die Problematik und kaufen ihm stattdessen vielleicht lieber zuerst einmal ein Buch über die Bedürfnisse der interessanten Lebewesen.

Ich wünsche Ihnen frohe Ostern und eine spannende Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto 87-700700-7

Auflage: 20'000 Ex., erscheint viermal jährlich;
Jahresabo Fr. 5.- im Gönnerbeitrag inbegriffen.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Grafik: Florence Köppel



Frohe Ostern!

SOZIALE TIERE BRAUCHEN ZWINGEND EINEN PARTNER

Jedes Wirbeltier hat gemäss Schweizer Tierschutzrecht Anspruch darauf, dass sein natürliches Verhalten nicht gestört und seine Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Ein natürliches Verhalten setzt unter anderem voraus, dass den Tieren artgerechte Sozialkontakte ermöglicht werden.

Das im September 2008 in Kraft getretene vollständig revidierte Tierschutzrecht, an dessen Revision die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) massgeblich mitbeteiligt war, schreibt vor, dass sozial lebenden Tierarten angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen sind. Dies bedeutet, dass die meisten Nager (Meerschweinchen, Chinchillas etc.), Ziervögel (Wellensittiche, Nymphensittiche, Papageien etc.) und Zierfische nicht mehr einzeln gehalten werden dürfen. Dieser Grundsatz gilt aber auch für Nutztiere wie Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel.

Stirbt ein Tier und lässt einen Artgenossen alleine zurück, sollte es unbedingt ersetzt werden, wobei aber auf eine behutsame Angewöhnung zu achten ist. Damit man nach dem Versterben des nächsten Tieres nicht wieder vor demselben Problem steht, kann ein Tier möglicherweise beim Züchter oder Verkäufer ausgeliehen werden.

Eine Ausnahme besteht für Hunde und Katzen. Obwohl auch sie soziale Tiere sind, dürfen sie weiterhin alleine gehalten werden, solange ihnen täglich ausreichend Umgang mit Menschen und Artgenossen sowie genügend Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden. Der Grund für diese Spezialregel ist, dass für Hunde und Katzen auch der Mensch ein angemessener Sozialpartner sein kann.



Pferde brauchen soziale Kontakte mit Artgenossen.

Private Tierhaltungen werden nicht systematisch kontrolliert, weshalb Heimtiere darauf angewiesen sind, dass Missstände von couragierten Personen angezeigt werden. Wer Kenntnis von Einzelhaltungen sozialer Tiere oder von anderen Verstössen gegen das Tierschutzrecht hat, sollte dies bei der Polizei oder beim kantonalen Veterinärdienst anzeigen. Nur so kann den Tieren geholfen und der Täter bestraft werden.